

26. Februar 2021

VERNEHMLASSUNG



Landeskanzlei
des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Landratsgesetzes betreffend Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Änderung des Landratsgesetzes betreffend Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen Stellung nehmen zu dürfen.

Die zurzeit anhaltende Pandemiesituation zeigt, dass die parlamentarische Arbeit in unserem Kanton wichtig ist und diese, wenn immer möglich, auch in Krisensituationen zwingend aufrechterhalten werden muss.

Die CVP unterstützt deshalb eine dringliche Anpassung des Landratsgesetzes, welche die Handhabung der Abstimmungsmöglichkeiten infolge veränderter Anwesenheit in zukünftigen Krisensituationen, sofern diese heute soweit möglich beurteilbar sind, regelt.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir folgende Bemerkungen:

§57a (neu)

Wir begrüssen, dass die Geschäftsleitung in Krisensituationen beschliessen kann, ob Ratsmitglieder, welche an der physischen Teilnahme von Landratssitzungen unverschuldet verhindert sind, extern an Abstimmungen teilnehmen dürfen. Der Beschluss muss kurzfristig und flexibel erfolgen können. Wie in Absatz 5 geregelt, soll der Beschluss korrekterweise nachträglich durch den Landrat bestätigt werden.

Das Recht auf die Teilnahme an der Abstimmung muss auch im Krisenfall gewährt werden können. Dass hingegen Rede- und Antragsrecht ausgeschlossen wird, ist ein Makel und sollte, sofern technisch und organisatorisch möglich, ebenfalls gewährt werden (Absatz 6).

Wir beantragen §57a Absatz 1 Lit. c. zu streichen

Begründung: Die Möglichkeit einer externen Abstimmungsteilnahme sollte nicht daran gebunden sein, ob ein grösserer Teil einer Fraktion fehlt. So wäre beispielsweise auch der Ausfall von mehreren Mitgliedern aus einer Region nicht im Interesse der Wählerinnen und Wähler. Daher sollte auch bei einer regionalen Krisensituation die Teilnahme an einer Abstimmung von ausserhalb ermöglicht werden.

§86a (neu)

Die Definition des Stärkenverhältnisses gemäss Absatz 2 erachten wir als willkürlich und sollte nicht per Gesetz definiert werden. Mit der Streichung von §57a Absatz 1 Lit. c) wird dieser Paragraf ohnehin obsolet.

Wir sind der Auffassung, dass die Beurteilung durch die Geschäftsleitung situativ im jeweiligen Krisenfall erfolgen soll.

Wir beantragen deshalb §86a Abs. 2 zu streichen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Stellungnahme und Berücksichtigung des Antrages in der definitiven Landratsvorlage.

Freundliche Grüsse
CVP Baselland

Dominique A. Häring
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Diese Stellungnahme wurde durch Landrat und Fraktionspräsident Felix Keller verfasst.